

Schweizerisches Bundesblatt.

52. Jahrgang. IV.

Nr. 50.

12. Dezember 1900.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den freihändigen Ankauf der Schweizerischen Centralbahn durch den Bund.

(Vom 28. November 1900.)

Tit.

Nachdem das Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 18./21. Januar 1899 im Rekursstreite der Schweizerischen Centralbahngesellschaft gegen den Bundesrat betreffend die Festsetzung der Grundsätze für die Berechnung des konzessionsgemäßen Reinertrages und Anlagekapitales am 27. März 1899 den Parteien zugestellt worden war, hat der Bundesrat das Eisenbahndepartement beauftragt, mit der Centralbahn Verhandlungen zur Bereinigung der konzessionsgemäßen Reinertragsrechnung zu eröffnen. Einer bezüglichen Einladung entsprechend, erstellte das Direktorium auf Grundlage des genannten Urteiles berichtigte Reinertragsrechnungen für die maßgebende Periode der Jahre 1888/1897; dieselben wurden eingehend geprüft, die eine weitere Aufklärung erfordernden Punkte ciuläßig erörtert, und schließlich für den Fall einer gütlichen Verständigung eine Summe von Fr. 7,782,705 als durchschnittlicher konzessionsgemäßer Reinertrag der Jahre 1888/1897 beidseitig anerkannt. Dabei konnte von einer Erhöhung der Betriebsausgaben durch Ergänzungseinlagen in den Erneuerungsfonds Umgang genommen werden, da bei der Centralbahn die Differenz

zwischen den effektiven Einlagen und den Forderungen des Rechnungsgesetzes verhältnismäßig nicht erheblich war.

Bei diesem Anlasse fanden auch konfidentielle Besprechungen über einen freihändigen Ankauf der Centralbahnunternehmung auf Grundlage des Art. 2, Absatz 4, des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897 betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen statt; derselbe lautet:

„Der Bundesrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der Bundesversammlung die Erwerbung der genannten Bahnen auch auf dem Wege des freihändigen Kaufes vorzunehmen, wobei immerhin für die Festsetzung des Rückkaufspreises die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der Konzessionen maßgebend sind.“

Voraussetzung der Verhandlungen war, daß der Bund nicht nur die konzessionsgemäßen Rückkaufobjekte, die Eisenbahnlinien mit dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräten, welche dazu gehören, sondern sämtliche Aktiven und Passiven der Centralbahngesellschaft übernehme, und zwar nicht erst auf den 1. Mai 1903, sondern auf einen frühern Termin. Die Verhandlungen führten im Jahre 1899 zu keinem Abschluß, da die Forderungen der Centralbahn mit Rücksicht auf die damaligen Geldverhältnisse zu hoch erschienen.

Die Verhandlungen wurden im Jahre 1900 wieder aufgenommen; bekanntlich hatten sich die Zinsverhältnisse inzwischen verschlechtert, und es war ein Herabgehen des Zinsfußes nicht so bald zu erwarten. Das Ergebnis der neuen Erörterungen war, daß die Aktionäre der Centralbahngesellschaft sich bereit erklärten, die gesamte Centralbahnunternehmung in Aktiven und Passiven auf den 1. Januar 1901 dem Bunde abzutreten gegen eine jährliche Rente von Fr. 30 per Aktie, seitens des Gläubigers unkündbar, für den Bund auf 20 Jahre fest und nachher nach seinem freien Ermessen ablösbar gegen eine Summe von Fr. 750.

I.

Wir halten einen Abschluß auf dieser Grundlage für annehmbar aus folgenden Gründen:

1. Für die Schätzung des Wertes einer Centralbahnaktie ist als Hauptfaktor der konzessionsgemäße Reinertrag der Jahre 1888/1897 maßgebend, wie er schon 1899 ermittelt worden war, d. h. der fünfundzwanzigfache Betrag von Fr. 7,782,705 gleich Fr. 194,567,625.

Der konzessionsgemäße Reinertrag betrug nämlich:

1888	Fr.	7,538,255
1889	"	8,139,475
1890	"	7,656,028
1891	"	6,791,528
1892	"	6,228,387
1893	"	7,700,223
1894	"	7,936,635
1895	"	8,399,116
1896	"	8,521,089
1897	"	8,985,416

Fr. 77,896,152

Durchschnitt 1888/1897 " 7,789,615

Bei den Verhandlungen reduziert auf " 7,782,705

Rückkaufsentschädigung " 194,567,625

Ein erheblich höherer Betrag würde sich ergeben haben, wenn die 10 Jahre 1890/1899 maßgebend wären, wie sich aus folgender Aufstellung ergibt:

1890	Fr.	7,656,028
1891	"	6,791,528
1892	"	6,228,387
1893	"	7,700,223
1894	"	7,936,635
1895	"	8,399,116
1896	"	8,521,089
1897	"	8,985,416
1898	"	9,914,203
1899	"	10,531,779

Fr. 82,664,404

Durchschnitt 1890/1899 " 8,266,440

Wie oben zu reduzieren um " 6,910

Fr. 8,259,530

Rückkaufsentschädigung " 206,488,250

Differenz zwischen dem kapitalisierten Reinertrag, berechnet
 pro 1888/1897 mit Fr. 194,567,625
 und pro 1890/1899 mit " 206,488,250

Fr. 11,920,625

Gegenüber diesem kapitalisierten Reinertrage hat das Anlagekapital auf Ende 1899 nur betragen:

Bauconto der Centralbahn	Fr. 137,141,939
Beteiligung an andern Bahnunternehmungen (Bötzbergbahn, Aargauische Südbahn und Wohlen-Bremgarten)	„ 21,190,000
	Fr. 158,331,939

2. Für die Berechnung des Wertes der übrigen Aktiven und Passiven der Centralbahnunternehmung mußte von der Bilanz auf Ende 1899 ausgegangen werden; dieselbe lautet:

Aktiva.

I. Bauconto.

a. Bahnanlage und feste Einrichtungen:

1. Eigenes Netz, laut Bilanz vom 31. Dezember 1898	Fr. 102,654,871. 62	
Vermehrung im Jahr 1899	„ 220,568. 69	
		Fr. 102,875,440. 31
2. Verbindungsbahn, laut Bilanz vom 31. Dezember 1898	Fr. 1,960,546. 96	
Verminderung im Jahr 1899	„ 439. 22	
		„ 1,960,107. 74
3. Hauptwerkstätte, laut Bilanz vom 31. Dezember 1898	Fr. 1,685,954. 25	
Vermehrung im Jahr 1899	„ 197,850. —	
		„ 1,883,804. 25
Total Bahnanlage und feste Einrichtungen		Fr. 106,719,352. 30

b. Rollmaterial:

1. Fahrzeuge.

Laut Bilanz vom 31. Dez. 1898	Fr. 20,472,363. 90	
Vermehrung im Jahr 1899	„ 901.210. —	
		Fr. 21,373,573. 90

2. Reservestücke.

Laut Bilanz vom 31. Dez. 1898	Fr. 499,502. 45	
Vermehrung im Jahr 1899	„ 6,323. 20	
		„ 505,825. 65
		„ 21,879,399. 55

Übertrag Fr. 128,598,751. 85

	Übertrag	Fr. 128,598,751. 85	
c. Mobiliar und Gerätschaften:			
1. Eigenes Netz	Fr. 1,500,880. 22		
2. Verbindungsbahn	" 1,619. 46		
3. Hauptwerkstätte	" 324,952. 10		
		" 1,827,451. 78	
d. Unvollendete Bauobjekte:			
Nettoausgaben per 31. Dezember 1899		" 6,715,735. 69	
	Totalbetrag des Bauconto	Fr. 137,141,939. 32	

II. Zu amortisierende Verwendungen.

Saldo laut Bilanz vom 31. Dezember 1898	Fr. 16,375,446. 81		
Verminderung pro 1899 laut Amortisationsplan	" 757,447. —		
		" 15,617,999. 81	

III. Beteiligung an andern Bahnunternehmungen.

a. Bötzberrbahn, altes Netz	Fr. 12,350,000. —		
Linie Koblenz-Stein	" 2,285,000. —		
		Fr. 14,635,000. —	
b. Aargauische Südbahn	" 6,055,000. —		
c. Wohlen-Bremgarten-Bahn	" 500,000. —		
		" 21,190,000. —	
	Übertrag	Fr. 173,949,939. 13	

IV. Verfügbare Mittel.

a. Kassa, Wechsel und Bankguthaben	Fr.	525,477. 35	
b. Wertschriften:			
dem Amortisationsfonds zugeteilt	Fr.	1,287,800. —	
sonstige Wertschriften	„	2,924,125. —	
			„ 4,211,925. —
c. Entbehrliche Liegenschaften	„	688,227. 35	
d. Materialvorräte:			
1. Materialverwaltung	Fr.	526,350. 85	
2. Oberbaumaterialverwaltung	„	1,183,732. 96	
3. Hauptwerkstätte und Gasanstalt	„	875,170. 03	
4. Drucksachenverwaltung	„	36,246. 85	
			„ 2,621,500. 69
e. Verschiedene Debitoren	„	15,128,881. 80	
			„ 23,176,012. 19
			<u>Fr. 197,125,951. 32</u>

Passiva.

I. Gesellschaftskapital Fr. 50,000,000. —

II. Konsolidierte Anleihen.

Vom 1. Februar 1876 à 4 %	Fr. 25,547,000. —	
Vom 25. Juni 1880 à 4 %	„ 18,945,000. —	
Vom 1. März 1892 à 4 %	„ 15,000,000. —	
Vom 1. Juni 1894 à 3½ %	„ 30,000,000. —	
Vom 26. Oktober 1894 à 3½ %	„ 30,000,000. —	
		„ 119,492,000. —

III. Schwebende Schulden.

a. Verfallene Obligationen und Coupons:

1. Obligationen	Fr. 13,000. —	
2. Coupons	„ 440,734. 75	
		Fr. 453,734. 75

b. Noch nicht verfallene Ratazinse „ 1,081,922. —

c. Kontokorrentguthaben der Unterstützungskassen etc.:

1. Der Hülfskasse für die Beamten . .	Fr. —. —
2. Der Kautionskasse der Angestellten .	„ 4888. 75

Übertrag Fr. 4888. 75 Fr. 1,535,656. 75 Fr. 169,492,000. —

Übertrag	Fr. 4888. 75	Fr. 1,535,656. 75	Fr. 169,492,000. —
3. Der Krankenkasse der ständigen Arbeiter	„ 8362. 30		
4. Des Fonds für außerordentliche Unterstützungen	„ 1473. 65		
		„ 14,724. 70	
d. Barkautionen von Unternehmern und Lieferanten . . .	„ 290,075. 25		
e. Verschiedene Kreditoren	„ 13,287,025. 98		
		„ 15,127,482. 68	

IV. Specialfonds.

a. Erneuerungsfonds, laut Specialrechnung	Fr. 2,374,295. 08		
b. Reservefonds, laut Specialrechnung	„ 3,140,000. —		
c. Amortisationsfonds für das Pariser Anleihen laut Specialrechnung	„ 1,338,896. 56		
		„ 6,853,191. 64	

V. Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung . . .	„ 5,653,277. —		
		Fr. 197,125,951. 32	

Von den Aktiven sind konzessionsgemäße Rückkaufsobjekte der „Bauconto“ und die „Beteiligung an andern Bahnunternehmungen“, ferner von den „Materialvorräten“ der Vorrat, welcher zur Aufrechterhaltung und Sicherung eines regelmäßigen Betriebes stets vorhanden sein muß. Dieser Vorrat, welcher als Zubehörde unentgeltlich überzugehen hat, wurde angeschlagen zu Fr. 1,057,100, so daß statt der in der Bilanz aufgeführten Fr. 2,621,500 nur noch besonders zu vergüten sind Fr. 1,564,400.

Der Posten „zu amortisierende Verwendungen“ fällt als Non-valeur ohne weiteres außer Betracht.

Die „verfügbaren Mittel“ der Bilanz gehören dagegen, mit Ausnahme des soeben besprochenen Teiles der Materialvorräte, nicht zu den konzessionsgemäßen Rückkaufsobjekten. Bezüglich der verfügbaren Mittel wurde nachgewiesen, daß die in der Bilanz aufgeführten Wertschriften einen Mehrwert repräsentieren von Fr. 243,400, und die entbehrlichen Liegenschaften einen solchen von Fr. 300,000. Zu den verfügbaren Liegenschaften der Centralbahn ist hinzuzurechnen die Hälfte derjenigen der Bötzberrgbahn mit Fr. 6563. 50 und derjenigen der Aargauischen Südbahn mit Fr. 13,115. 50.

Die in der Bilanz aufgeführten „verfügbaren Mittel“ verzeigcn somit folgende Aktivposten, die besonders zu vergüten sind:

1. Kasse, Wechsel und Bankguthaben . . .	Fr.	525,477	
2. Wertschriften . . .	Fr.	4,211,925. —	
Mehrwert	„	243,400. —	
			„ 4,455,325
3. Entbehrliche Liegenschaften:			
a. Centralbahn . . .	Fr.	688,227. —	
b. Aargauische Südbahn			
26,231			
2	„	13,115. 50	
c. Bötzberrgbahn circa			
13,127			
2	„	6,563. 50	
	Fr.	707,906. —	
Mehrwert	„	300,000. —	
			„ 1,007,906
4. Materialvorräte: Statt des in der Bilanz auf-			
Übertrag	Fr.	5,988,708	

Übertrag	Fr. 5,988,708
geführten Wertes von Fr. 2,621,500 sind	
zu vergüten	„ 1,564,400
5. Verschiedene Debitoren	„ 15,128,882
Zusammen	Fr. 22,681,990

Da die Übergabe der Aktiven und Passiven erst auf Ende 1900 erfolgt, werden sich bis dahin die Aktiven ferner noch vermehren um folgende obligatorische Rücklagen aus dem Betriebsüberschusse des Jahres 1900:

a. Amortisationsquote laut Tilgungsplan der Bilanzbereinigung	Fr. 787,745
b. Außerordentlicher Beitrag an die Hilfskasse	„ 180,000
c. Einlage in den Reservefonds, berechnet wie 1899	„ 340,000
	„ 1,307,745
Total der Aktiven	Fr. 23,989,735

Von den Passiven der Bilanz fallen nicht in Betracht das Gesellschaftskapital und die Specialfonds. Dagegen sind zu berücksichtigen:

1. Konsolidierte Anleihen	
zu 4 $\frac{0}{100}$	Fr. 59,492,000
zu 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{100}$	„ 60,000,000
	Fr. 119,492,000
2. Schwebende Schulden	„ 15,127,483
3. Der den verfügbaren Mitteln zu entnehmende, den Aktionären zugehörige Aktivsaldo des Jahres 1899	„ 5,653,277
Total der Passiven laut Bilanz	Fr. 140,272,760

Dazu kommt das in der Bilanz nicht enthaltene Deficit der Hilfskasse der Beamten und Angestellten; da diese Kasse vom Bunde übernommen wird, ist er berechtigt, das Deficit in Abzug zu bringen und zwar in dem auf Ende 1899 ermittelten Betrag von	„ 1,378,100
Zusammen	Fr. 141,650,860

Der Überschuß der Passiven von	Fr. 141,650,860
über die Aktiven von	„ 23,989,735
beträgt somit	<u>Fr. 117,661,125</u>

Von der konzessionsgemäßen Rückkaufsentschädigung im Betrage von	Fr. 194,567,625
ist daher dieser Überschuß der Passiven abzu- ziehen mit	„ 117,661,125
und es verbleiben	<u>Fr. 76,906,500</u>

3. Von diesem Betrage von Fr. 76,906,500 sind nun noch die Summen in Abzug zu bringen, welche erforderlich sind, um die Centralbahn in den vollkommen befriedigenden Zustand zu setzen, welcher laut den Rückkaufsbestimmungen der Konzession bei deren Übergabe an den Bund vorhanden sein muß.

Diese Abzüge gründen sich einmal darauf, daß die Differenz zwischen dem wirklichen Werte und dem Werte eines vollkommen befriedigenden Zustandes der vorhandenen Rückkaufsobjekte, seien dieselben im Erneuerungsfonds berücksichtigt oder nicht, dem Bunde bei der Übergabe der Bahn zu vergüten ist. Sodann wird verlangt, daß dem Bunde die Baukosten zu ersetzen seien, welche für die Erweiterung von Bahnhöfen und Stationen, für die Anlage von Doppelgleisen, für die Vermehrung des Rollmaterials u. s. w. noch auszugeben sind, um die Bahn in vollkommen befriedigenden Zustand zu stellen. Dabei ist allerdings ein entsprechender Anteil dieser Baukosten in Abrechnung zu bringen, welcher auf Anlagen fällt, die von andern Bahnen mitbenutzt werden, oder welcher für künftige Verkehrsbedürfnisse aufgewendet ist. Dieser dem Bunde auffallende Anteil an den künftigen Bauverwendungen ist in der Rückkaufsbotschaft vom 25. März 1897 auf Fr. 11,825,000 geschätzt worden. Dagegen waren die Abzüge für die Centralbahn berechnet auf:

a. für materiellen Minderwert der vorhandenen Rückkaufsobjekte	Fr. 13,636,604
b. für nicht vorhandene Anlagen und Objekte „	15,301,106
Zusammen	<u>Fr. 28,937,710</u>

Bekanntlich haben die Bahnverwaltungen die Berechtigung dieser Abzüge entschieden bestritten. Sie behaupten, daß die Kon-

zessionen nur einen vollkommen betriebsfähigen Zustand verlangen, ein solcher sei aber unbestreitbar vorhanden; jedenfalls seien die geltend gemachten Abzüge weit übersetzt; der Minderwert sei übertrieben hoch geschätzt und die meisten verlangten Erweiterungen seien viel eher auf ein künftiges Verkehrsbedürfnis als auf ein schon heute vorhandenes berechnet. Zudem sei die Centralbahn berechtigt, die Kosten für solche Anlagen zu kompensieren, welche für künftige Anforderungen des Verkehrs bereits erstellt seien, wie der Unterbau für eine zweite Spur der Gäubahn, über den derzeitigen Bedarf hinausgehende Bahnhofserweiterungen u. dgl. Das Bundesgericht hat es abgelehnt, über diese Streitfrage grundsätzlich zu entscheiden, und hat die Erledigung der Differenz dem zweiten, civilrechtlichen Verfahren vorbehalten. Wir halten den Standpunkt des Bundesrates auch heute noch prinzipiell als berechtigt und sind der Ansicht, daß auch unsere Schätzung keineswegs übertrieben ist. Immerhin kann eine absolute Sicherheit über einen noch ausstehenden gerichtlichen Entscheid, der zudem zum erheblichen Teil auf Expertisen abstellen muß, nicht bestehen. Für den Fall einer gütlichen Verständigung glauben wir daher eine gewisse Reduktion der Abzüge zugestehen zu sollen.

Es ist nun hervorzuheben, daß die Centralbahn seit Ende 1895, auf welchen Zeitpunkt sich die Schätzungen der Rückkaufsbotschaft beziehen, für Erweiterungsbauten, Doppelgeleise und Rollmaterialanschaffungen auf Bauconto bis Ende 1899 ausgegeben hat Fr. 12,844,383.

Der Bauconto der Centralbahn betrug nämlich auf Ende 1899	Fr. 137,141,939
auf Ende 1895	„ 124,407,556

Differenz	Fr. 12,734,383
-----------	----------------

Dazu: Verwendung auf Bauconto der Gemeinshaftsbahnen in dieser Zeit	„ 110,000
---	-----------

Zusammen	<u>Fr. 12,844,383</u>
----------	-----------------------

Wenn diese bereits gemachten Bauverwendungen von der Gesamtsumme der Abzüge von Fr. 28,937,710 abgezogen werden, verbleiben Fr. 16,093,327
Wir haben es für zulässig erachtet, für den Fall der gütlichen Verständigung, mit Rücksicht auf

Übertrag	<u>Fr. 16,093,327</u>
----------	-----------------------

	Übertrag	Fr. 16,093,327
die oben entwickelten Gründe und die unten noch auseinandergesetzten allgemeinen Gesichtspunkte, ungefähr einen Viertel der Gesamtsumme der Abzüge fallen zu lassen mit	„	6,495,805
so daß Abzüge verbleiben würden im Betrage von	Fr.	9,597,522

Somit würde die Rückkaufsentschädigung von	Fr. 76,906,500
herabgesetzt um	„ 9,597,522
und es würde verbleiben als eigentliche Rückkaufsentschädigung die Summe von .	Fr. 67,308,978
oder auf eine Aktie Fr. 673. 09.	

4. Diese Rückkaufsentschädigung von Fr. 673. 09 per Aktie weicht nun allerdings ab von der Schätzung der Rückkaufsbotschaft mit nur Fr. 543. 10. Diese Differenz von Fr. 129. 99 kann jedoch nicht auffallen, wenn folgende Momente berücksichtigt werden:

- a. Die konzessionsgemäße Rückkaufsentschädigung war geschätzt zu Fr. 190,994,550. Wegen der seither eingetretenen über Erwarten großen Verkehrssteigerung in den Jahren 1896 und 1897 und wegen der durch die bundesgerichtlichen Entscheide veranlaßten Änderungen beträgt die bei den kontradiktorischen Verhandlungen im Jahre 1899 ermittelte Summe Fr. 194,567,625, somit Mehrbetrag Fr. 3,573,075
- b. Folgende Bilanzposten mußten ihrem wirklichen Werte nach höher angerechnet werden:
 1. die Wertschriften um . . Fr. 243,400
 2. die verfügbaren Liegen-
schaften um „ 300,000
- c. Die Abzüge für Minderwert der Rückkaufsobjekte und für fehlende Objekte werden gemäß obigen Ausführungen reduziert um . „ 6,495,805
- d. Die Rückkaufsbotschaft nimmt an, daß die zu amortisierenden Wertabgänge sich bis 1903 um Fr. 2,253,750 vermehren werden; in Wirklichkeit sind aber die plangemäßen Tilgungsquoten nicht durch weitere Abschreibungen vermehrt, sondern die neuen

Übertrag	Fr. 10,612,280
----------	----------------

Übertrag	Fr. 10,612,280
Abschreibungen bis Ende 1899 zu Lasten der Betriebsrechnung gedeckt worden, daher	
Verbesserung	„ 2,253,750
Mehrwerte zusammen	Fr. 12,866,030

oder per Aktie Fr. 128. 66 gegenüber obiger Differenz von
Fr. 129. 99.

5. Wenn die Bahn schon auf den 1. Januar 1901 an den Bund übergeht, haben die Aktionäre noch Anspruch auf die voraussichtliche Differenz zwischen dem Reingewinn der $2\frac{1}{3}$ Jahre vom 1. Januar 1901 bis 30. April 1903 und der vom Bunde zu vergütenden Rente. Der hier in Betracht fallende Reingewinn setzt sich zusammen nicht nur aus dem Aktivsaldo zur Verfügung der Aktionäre, abzüglich des Aktivsaldo des Vorjahres und der Entnahmen aus Specialfonds, sondern auch aus den Verwendungen zu Kapitalamortisationen, aus den außerordentlichen Zuschüssen an die Hilfskasse zur Deficittilgung und aus den Einlagen in den Reservefonds. Durch die genannten Rücklagen wird nämlich das Vermögen der Aktionäre vermehrt, wenn auch diese Beträge nicht zur Verteilung als Dividende gelangen können.

Es werden nun betragen:

- a. die Amortisationsquote der laut Tilgungsplan der Bilanzbereinigung zu tilgenden Verluste:

pro 1901	Fr. 819,255
„ 1902	„ 852,025
„ 1903 $\left(\frac{886,105}{3}\right)$	„ 295,368
	Fr. 1,966,648

- b. der außerordentliche Zuschuß an die Hilfskasse:

pro 1901	Fr. 180,000
„ 1902	„ 180,000
„ 1903 $\left(\frac{180,000}{3}\right)$	„ 60,000
	Fr. 420,000

c. die Einlagen in den Reservefonds, abzüglich der Entnahmen, haben betragen:

für das Jahr 1896	Fr. 130,000
" " " 1897	" 205,000
" " " 1898	" 265,000
" " " 1899	" 340,000
	Fr. 940,000

Durchschnitt 1896/99 Fr. 235,000
oder per Aktie Fr. 2. 35 und für $2\frac{1}{3}$ Jahre Fr. 5. 48.

d. der Aktivsaldo zur Verfügung der Aktionäre hat ausgemacht:

1896	Fr. 3,375,803
1897	" 3,941,785
1898	" 4,817,558
1899	" 5,260,632
	Fr 17,395,778

Durchschnitt 1896/99 Fr. 4,348,944
oder per Aktie Fr. 43. 48.₉.

Zur Schätzung des Ertrages der Jahre 1901/1903 wird es aber richtiger sein, den dormaligen Verkehrsverhältnissen entsprechend, nur den Durchschnitt der Jahre 1898 und 1899 zu Grunde zu legen. Derselbe beträgt gemäß obstehenden Ziffern

$$\frac{\text{Fr. 10,078,190}}{2} = \text{Fr. 5,039,095 oder per Aktie Fr. 50. 39.}$$

Differenz gegenüber Fr. 30 Rente Fr. 20. 39 und für $2\frac{1}{3}$ Jahre Fr. 47. 57.

Die Zuschläge wegen frühzeitiger Übergabe betragen somit:

a. Amortisationsquoten	Fr. 1,966,648
b. Außerordentliche Zuschüsse an die Hilfskasse	" 420,000
c. Reservefonds	" 548,000
d. Differenz zwischen dem voraussichtlichen Reinertrag und Fr. 30 Rente	" 4,757,000

Zusammen Fr. 7,691,648

oder per Aktie Fr. 76. 91, welchen Betrag die Aktionäre wegen des frühern Überganges auf den 1. Januar 1901 weniger erhalten, beziehungsweise der Bund gewinnen würde.

Somit ist die Rückkaufssumme von . . . Fr. 67,308,978
 zu erhöhen um . . . „ 7,691,648

Daher Rückkaufsentschädigung Fr. 75,000,626
 oder per Aktie Fr. 750.

6. Aus obiger Darstellung ergibt sich, daß ein Kaufpreis von Fr. 750 per Aktie als annehmbar zu betrachten ist. Bei Annahme einer Verzinsung zu 4% wäre somit die Auszahlung einer Rente von Fr. 30 per Aktie begründet.

Bei Ausrichtung einer solchen Rente wird das Betriebsergebnis der Centralbahn immerhin einen bedeutenden Überschuß zu gunsten der Bundesbahnen abwerfen. Den beiliegenden Aufstellungen ist zu entnehmen, daß der konzessionsgemäße Reinertrag der Centralbahn seit 1888 im Durchschnitt eine wesentliche Steigerung erfahren hat; derselbe beträgt 1888/97 Fr. 7,782,705, 1888/99 Fr. 8,188,268 und 1890/99 Fr. 8,259,530. Noch erheblicher ist die Steigerung des Überschusses der Gewinn- und Verlustrechnung; derselbe verzeigt zur Verfügung der Aktionäre im Durchschnitt 1888/97 Fr. 2,903,441, 1888/99 Fr. 3,259,384 und 1890/99 Fr. 3,282,721. Für den Bund sind jedoch nicht die genannten, zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehenden Beträge maßgebend, sondern es sind hinzuzufügen die obligatorischen Rücklagen zur Tilgung der aus frühern Jahren herührenden Verluste, d. h. die Tilgung der zu amortisierenden Verwendungen und des Deficits der Hilfskasse, und ferner die Einlagen in den Reservefonds. Mit Hinzurechnung dieser Beträge beträgt der Überschuß im Durchschnitt 1888/97 Fr. 3,834,130, 1888/99 Fr. 4,239,349 und 1890/99 Fr. 4,289,328. Die Mittel zur Ausrichtung der Rente im Gesamtbetrag von Fr. 3,000,000 werden somit reichlich vorhanden sein.

7. Zur Annahme der vorgeschlagenen Verständigung wird ferner die Erwägung führen, daß in diesem Falle der Bund kein bares Geld zu beschaffen hat. Das Obligationenkapital geht ohne weiteres auf den Bund über, darunter 60 Millionen $3\frac{1}{2}\%$ Obligationen, rückzahlbar laut Amortisationsplan von 1915 bis 1957, was gegenüber einem Zinsfuß von 4% eine jährliche Minderausgabe von Fr. 300,000 ausmacht; diese Minderausgabe ist bis 1915 fest und die Rückzahlung hat von diesem Zeitpunkt an laut Amortisationsplan mit einer Anfangsquote von nur Fr. 280,000 zu beginnen. Für die Aktien erhält die Gesellschaft Rententitel. Ein Wechsel in der Geldanlage hat nicht stattzufinden. Es bleiben somit dem schweizerischen Geldmarkt alle die Nachteile erspart,

welche aus dem Flüssigmachen einer Summe von rund 200 Millionen (für die Centralbahn allein) in volkswirtschaftlicher Hinsicht erwachsen müßten.

Der Bund seinerseits wird der Notwendigkeit enthoben, auf den 1. Mai 1903 ein Anleihen von 200 Millionen aufnehmen zu müssen. Wie sich die Geldverhältnisse bis dahin gestalten, ist unsicher; es ist nicht ausgeschlossen, daß die Kursverluste einer dannzumaligen Geldbeschaffung erheblich höher wären als der durch eine Prozeßführung bezüglich der Abzüge zu erzielende Gewinn.

Diese Erwägungen fallen um so mehr ins Gewicht, als im Falle einer Verständigung mit der Centralbahn die Möglichkeit näher liegt, auch mit den andern Bahnen gütliche Vereinbarungen zu treffen. Es würde sich dann im ganzen nicht bloß um 200 Millionen, sondern um eine Milliarde handeln. Die Gutachten der Herren Professoren Huber und Laband lassen annehmen, daß nur der Gegenwert der Aktien bar zu bezahlen wäre und die Obligationenschuld auf dem Wege der Sicherstellung auf den Bund übergehen würde. Immerhin wären im Falle der Nichtverständigung Prozesse betreffend den Übergang der Obligationenschuld kaum zu vermeiden.

Es steht nun außer Zweifel, daß die mit solchen Prozessen verbundene Hinausschiebung der Liquidation auch den Aktionären sehr unangenehm sein muß. Dieselben werden aber diese Inkonvenienzen auf sich nehmen, wenn sie auf dem Wege der gerichtlichen Entscheidung mehr zu erhalten hoffen.

8. Zu erwähnen ist noch, daß der Bund einen nicht vorausgesehenen Gewinn dadurch macht, daß der konzessionsgemäße Reinertrag nicht laut dem ursprünglichen Inhalte der Konzessionen vom 1. Mai 1888 bis 30. April 1898, sondern laut der Vereinbarung über die Zusammenlegung der Konzessionen vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1897 berechnet wird. Der Reinertrag hätte nämlich für die ersten vier Monate des Jahres 1898 Fr. 837,621 mehr betragen als für die ersten vier Monate des Jahres 1888, und es hat daher der Bund Fr. 2,094,052 weniger als kapitalisierten Reinertrag zu vergüten. Diesen Gewinn macht der Bund, obwohl von keiner der Vertragsparteien beabsichtigt war, durch Verschiebung des Berechnungstermins eine materielle Änderung herbeizuführen. Diese Erwägung hat selbstverständlich keine rechtliche Bedeutung; sie wird auch von der Centralbahn nur zu billiger Rücksichtnahme angeführt.

9. Zu Bedenken könnte noch die Bestimmung Veranlassung geben, daß die Rente für die Dauer von 20 Jahren nicht gekündigt werden darf. Ursprünglich wurde von der Centralbahn sogar eine Unkündbarkeit von 30 Jahren beansprucht und lange mit Zähigkeit festgehalten. Dieses Zugeständnis der Unablösbarkeit der Rente auf 20 Jahre bringt dem Bunde nur dann einen finanziellen Nachteil, wenn der Zinsfuß vor Ablauf dieser 20 Jahre unter 4 % fällt. Ob das geschehen wird oder nicht, weiß man nicht, während sicher ist, daß 60 Millionen der zu übernehmenden Obligationenschuld auf Anleiensdauer nur zu $3\frac{1}{2}$ % verzinst werden müssen; diese Zinsersparnis von Fr. 300,000 repräsentiert unter Berücksichtigung der successiven Rückzahlung der Anleihen laut Amortisationsplan einen Kapitalwert von Fr. 5,825,982.

Im Vertrage über den freihändigen Rückkauf der Centralbahn vom Jahre 1891, laut welchem auch Fr. 30 Rente hätten bezahlt werden sollen, war allerdings kein Unkündbarkeitstermin aushedungen. Die damalige Vereinbarung war aber in der Richtung wesentlich ungünstiger, daß damals eine Ablösung von Fr. 1000 Kapital festgesetzt war, während jetzt nur Fr. 750 bezahlt werden sollen, falls der Bund seinerseits eine Ablösung nach 20 Jahren für zweckmäßig hält, und daß von den Fr. 750 dem Bunde bis zum 1. Mai 1903 noch Fr 76. 91 indirekt rückvergütet werden. Die Inhaber der Rententitel von 1891 hätten wegen der Höhe der Ablösungssumme nicht befürchten müssen, daß der Bund dieselben so bald zu Fr. 1000 einlösen werde; der Bund hätte aber seinerseits auf die Amortisation eines Kapitals von 100 Millionen Bedacht nehmen müssen, während jetzt nur 75 Millionen zu tilgen sind.

Wir sind somit der Ansicht, daß die Forderung einer Rente von Fr. 30, unkündbar seitens des Gläubigers, und seitens des Bundes ablösbar zu Fr. 750, auch bei Festsetzung einer Unkündbarkeit von 20 Jahren für den Bund annehmbar sei.

10. Wir machen noch darauf aufmerksam, daß der heutige Kaufpreis aus dem weitem Grunde erheblich günstiger ist, als der 1891 vereinbarte, weil seit jener Zeit das Centralbahnnetz durch Erweiterungen, Umbauten und Rollmaterialanschaffungen wesentlich verbessert worden ist.

Der Baukonto der Centralbahn hat nämlich auf Ende 1899 betragen Fr. 137,141,939
auf Ende 1890 nur 117,694,758

Vermehrung Fr. 19,447,181

und die Beteiligung bei andern Bahnunternehmungen Ende 1899	Fr.	21,190,000
Ende 1890 nur	"	18,584,000
Vermehrung	Fr.	2,606,000
Vermehrung des Wertes des Baukontos im ganzen	"	22,053,181

11. Da die Centralbahnunternehmung erst vom 1. Januar 1901 an an den Bund übergehen soll, fällt sowohl der noch vorhandene Aktivsaldo vom Jahre 1899 als auch der Reinertrag des Jahres 1900 den Aktionären zu. Aus letzterm sind jedoch vorerst noch die obligatorischen Rücklagen zu den vorgeschriebenen Amortisationen und die Einlagen in den Reservefonds zu machen.

II.

Nachdem über die finanziellen Grundlagen einer Vereinbarung eine Einigung erfolgt war, ist ein Vertrag über die endgültige Bereinigung der Abmachung abgeschlossen worden. Dieser Vertrag wurde am 5. November 1900 von den Herren Bundesräten Zemp und Comtesse, den Vorstehern des Post- und Eisenbahndepartementes und des Finanz- und Zolldepartementes, als Vertretern des Bundesrates einerseits und vom Direktorium der Schweizerischen Centralbahn, vertreten durch dessen Präsidenten und Vizepräsidenten, die Herren Heusler und Oberer, unterzeichnet. Für diesen Vertrag ist die Ratifikation durch den Bundesrat und die Bundesversammlung einerseits und den Verwaltungsrat und die Generalversammlung der Centralbahn anderseits vorbehalten.

Wir haben es für geboten erachtet, vor unserer Schlußnahme ein Gutachten der Finanzkommission für die Eisenbahnverstaatlichung über die Angelegenheit einzuholen; dieselbe hat in ihrer Sitzung vom 15. November den Vertrag nach einläßlicher Diskussion einstimmig für annehmbar erklärt.

Nachdem nun der Verwaltungsrat der Centralbahn den Vertrag am 23. November 1900 genehmigt hatte, haben wir denselben am 28. gleichen Monats ratifiziert. Die Generalversammlung der Schweizerischen Centralbahn ist zur Beschlußfassung auf den 10. Dezember einberufen.

Zu den Bestimmungen des Vertrages im einzelnen haben wir noch folgendes zu bemerken:

1. Laut Art. 1 tritt die Centralbahn ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen an den Bund ab, welcher dieses Vermögen mit allen Rechten und Lasten und mit der Verpflichtung übernimmt, sämtliche Verbindlichkeiten der Centralbahn zu erfüllen. Diese Bestimmungen sind so allgemein gefaßt, daß sowohl die Aufzählung einzelner Aktivposten in Absatz 1, wie die specielle Erwähnung der konsolidierten Anleihen in Absatz 2 nicht notwendig gewesen wäre. Die Aufzählung der Anteile an den Gemeinschaftsbahnen erfolgte nur zur bessern Orientierung über die Eigentumsverhältnisse der Centralbahn, und die Erwähnung der mit der Gotthardsubvention verknüpften Rechte deshalb, weil es sich hier um Ansprüche an eine andere Bahnunternehmung handelt, welche im bundesgerichtlichen Urteil ausdrücklich ad separatum verwiesen worden waren. Die besondern Rechtsverhältnisse gegenüber der Nordostbahn bezüglich der Linie Aarau-Wöschau, welche der Nordostbahn konzediirt worden war und daher auch ihr gegenüber vom Bunde zurückzukaufen ist, während die Centralbahn dieselbe erbaut und betrieben hat und daher einen vertragsgemäßen Anspruch auf einen Teil der Rückkaufssumme besitzt, sind angeführt, um jeden Zweifel an der Berechtigung des Bundes, diese Ansprüche an Stelle der Centralbahn gegenüber der Nordostbahn geltend zu machen, auszuschließen. Eine specielle Aufzählung der ganz im Eigentum der Centralbahn befindlichen Bahnstrecken, wie z. B. der Verbindungsbahn mit dem badischen Bahnhofe in Basel und der im Umbau begriffenen Bahnlinie Basel-Landesgrenze bei St. Ludwig (sogenannte Elsässerlinie), war überflüssig. Bezüglich der letztgenannten Bahn ist noch zu erwähnen, daß durch Abschluß eines freihändigen Kaufes über das gesamte Vermögen der Centralbahn auch die Specialverpflichtung des Bundes, deren Umbaukosten zur konzessionsgemäßen Rückkaufsentschädigung hinzu besonders zu vergüten, dahingefallen, bezw. in der Gesamtabmachung inbegriffen ist.

Bezüglich der konsolidierten Anleihen erschien es zweckmäßig, den Eintritt des Bundes in das Schuldverhältnis ausdrücklich zu konstatieren. Gestützt auf die schon oben erwähnten Gutachten der Herren Professoren Huber und Laband über die Rechtsfragen, die sich aus dem Rückkaufe der schweizerischen Hauptbahnen für deren Obligationenanleihen ergeben, erscheint uns die Übernahme dieser Anleihen als nicht anfechtbar seitens der Obligationäre. Um in dieser Richtung jede Unsicherheit von vornherein auszuschließen, ist ausdrücklich erwähnt, daß die Gläubiger berechtigt sein sollen, ihre Ansprüche selbständig und direkt dem Bunde gegenüber zu verfolgen, und daß der Bund die Vertretung der

Gesellschaft auf seine Kosten übernimmt, falls letztere belangt werden sollte. Ferner hat sich der Bund in Art. 3 verpflichtet, für alle noch schwebenden oder streitigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, namentlich auch für ihre noch nicht fälligen Anleihen, den Gläubigern im Sinne des Art. 667, Absatz 4, des Obligationenrechtes Sicherheit zu leisten. Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, um den Übergang der konsolidierten Anleihen auf den Bund zu sichern.

2. Bezüglich der vom Bunde zu übernehmenden finanziellen Leistungen ist hervorzuheben, daß Zins- und Kapitalzahlungen in eidgenössischer Währung und bei den für die Bundesbahnobligationen festgesetzten Zahlstellen erfolgen.

Wenn hier bestimmt ist, daß die Ablösung der Rente erst nach Ablauf von 20 Jahren erfolgen kann, steht diese Vorschrift nicht etwa im Widerspruche mit Art. 7 des Rückkaufsgesetzes, welcher festsetzt, daß auch bei freier Verständigung der Grundsatz der Schuldenamortisation binnen längstens 60 Jahren festgehalten werden muß. Die Bundesbahnverwaltung hat intern eine gleichmäßige Amortisation nach festem Tilgungsplan bis längstens zum 1. Mai 1963 durchzuführen. Für jedes der verschiedenen Anleihen, welche die Bundesbahnen von den Eisenbahngesellschaften übernehmen oder selbst kontrahieren, wird dagegen ein besonderer Tilgungsmodus bestehen, da eine Abänderung der bereits vereinbarten, ein Recht der Titelinhaber darstellenden Amortisationspläne nicht zulässig ist. Insoweit die einzelnen Tilgungsquoten mit dem Gesamtplan nicht übereinstimmen, ist die Ausgleichung durch Einlagen in einen besondern Amortisationsfonds herbeizuführen. Ein allgemeiner Amortisationsplan für die Tilgung der ganzen Rückkaufsschuld wird Ihnen vorzulegen sein, sobald der Gesamtbetrag der für die auf 1. Mai 1903 gekündigten Bahnen zu leistenden Rückkaufsentschädigungen bekannt sein wird.

3. Der Reinertrag des Jahres 1900 gehört den Aktionären, da die Rentenausrichtung erst vom 1. Januar 1901 an läuft. Es hätte nun vereinbart werden können, daß der Reinertrag des Jahres 1900 nach Abzug der obligatorischen Verwendungen zur Amortisation und der Einlage in den Reservefonds in seinem effektiven Bestande den Aktionären verabfolgt werden soll. Seitens der Gesellschaft wurde aber die Festsetzung einer Aversalsumme gewünscht, um für die Verteilung den Rechnungsabschluß und die Rechnungsgenehmigung, die sich bis in den Monat Juni 1901 hinausziehen dürfte, nicht abwarten zu müssen. Wir konnten diesem

Wünsche um so eher entsprechen, da die Festsetzung einer bestimmten Summe die Garantie giebt, daß alle Aktiven der Gesellschaft über diesen Betrag hinaus ohne weiteres an den Bund übergehen. Es kann daher um so sicherer bei der Berechnung des Kaufpreises auf die Bilanz auf Ende 1899 abgestellt werden, da die unvermeidlichen Modifikationen der einzelnen Bilanzposten am Gesamtbestand des vorhandenen Vermögens nichts ändern; dasselbe erhöht sich lediglich um den Überschuß der Gewinn- und Verlustrechnung über die Fr. 4,700,000 hinaus.

Bei Ermittlung dieser Summe gingen wir von der Annahme aus, daß der Reinertrag des Jahres 1900 kleiner sein werde als derjenige von 1899, welcher Fr. 5,260,000 betragen hat, indem die Einnahmenvermehrung von der Ausgabensteigerung wird überholt werden. Vor dem Rechnungsabschluß läßt sich eine genaue Ziffer der Verminderung des Reinertrages nicht angeben; wir glauben aber, mit einer Limite von rund Fr. 560,000 einen genügenden Spielraum gesichert zu haben.

4. Die Durchführung der Liquidation ist Sache der Gesellschaft, welche ihre Liquidatoren gemäß den gesetzlichen Vorschriften bestellen wird. Dieselben haben sich mit dem Bundesrat ins Einvernehmen zu setzen, um ein möglichst einfaches Verfahren zu ermöglichen. Die Kosten der Liquidation trägt der Bund, wie das auch im Verträge vom 3. April 1891 vorgesehen war.

5. Da die Erfüllung der Leistungen des Bundes an die Centralbahn, Verabfolgung der Rententitel und Auszahlung der Fr. 4,700,000 als Reinertrag des Jahres 1900 erst drei Monate nach erfolgter Ratifikation stattfinden kann, ist auch der Übergang der Unternehmung an den Bund auf diesen Zeitpunkt festgesetzt. Bis dahin wird die Gesellschaft die Unternehmung in eigenem Namen, aber vom 1. Januar 1901 an auf Rechnung des Bundes verwalten und betreiben; dabei ist aber für eingreifende Änderungen am status quo des Gesellschaftsvermögens und für außerordentliche Ausgaben die Zustimmung des Bundesrates vorbehalten.

Auch nach dem Eigentumsübergang kann der Bund den Betrieb der Centralbahn noch nicht direkt übernehmen, da die Generaldirektion der Bundesbahnen erst auf den 1. Juli 1901 in Thätigkeit treten wird und während der ersten Zeit für die Vorbereitung der Organisation des Dienstes voll wird in Anspruch genommen werden. Dagegen wird es möglich sein, auf den 1. Januar 1902 auch die Kreisdirektion in Basel zu bestellen und den Betrieb durch die Bundesbahnverwaltung direkt führen zu

lassen. Daher wird die Geschäftsführung bis dahin dem Direktorium der Centralbahn übertragen, jedoch unter Leitung des eidgenössischen Eisenbahndepartementes, beziehungsweise vom 1. Juli 1901 an der Generaldirektion der Bundesbahnen. Diesen Behörden stehen während des Provisoriums die Kompetenzen zu, welche zur Zeit der Verwaltungsrat der Centralbahn besitzt.

6. Das Personal der Centralbahn wird bis zum 1. Mai 1903, dem Termin des konzessionsgemäßen Rückkaufes, unter den bisherigen Anstellungsbedingungen in den Dienst des Bundes übernommen; eine solche Vereinbarung ist in Art. 14 des Bundesgesetzes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Bundesbahnen vom 29. Juni 1900 vorgesehen. Vom 1. Mai 1903 an kommen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung zur Anwendung. Die Funktionen des Direktoriums hören dagegen mit Ende 1901 auf, da auf den 1. Januar 1902 die zu organisierende Kreisdirektion die Betriebsleitung übernehmen wird. Der Bund anerkennt sodann auch die gemäß dem bestehenden Freikartenvertrag des schweizerischen Eisenbahnverbandes den Beamten der Centralbahn zustehenden Rechte.

7. Der Bund hat mit allen andern Verpflichtungen der Gesellschaft auch diejenigen gegenüber der Hilfskasse der Centralbahn zu übernehmen. Dafür hat er das versicherungstechnisch berechnete Deficit der Hilfskasse, auf Ende 1899 Fr. 1,378,100 betragend, von der Rückkaufsentschädigung in Abzug gebracht.

8. Bezüglich der Ratifikationen ist vorgesehen, daß die Bundesversammlung erst Beschluß fassen wird, nachdem die Generalversammlung der Aktionäre den Vertrag genehmigt hat.

9. Allfällig entstehende Streitigkeiten über die Auslegung oder die Vollziehung des Vertrages hat das Bundesgericht als einzige Instanz zu entscheiden.

Wir glauben, durch diese Vertragsbestimmungen die Rechte und Interessen des Bundes ausreichend gewahrt zu haben, und beantragen Ihnen daher, durch Annahme des beiliegenden Beschlußentwurfes dem abgeschlossenen Vertrage Ihre Zustimmung im Sinne des Art. 2, Absatz 4, des Rückkaufgesetzes zu erteilen. Mit Erteilung dieser Zustimmung wird der Vertrag endgültig ratifiziert sein, da eine Volksabstimmung über diesen Gegenstand durch die genannte Gesetzesbestimmung ausgeschlossen ist.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen
Hochachtung.

Bern, den 28. November 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Beilagen:

1. Beschlußentwurf.
2. Vertrag vom 5. November 1900 betreffend den freihändigen Ankauf der Centralbahn.
3. Berechnung des Rückkaufswertes der Centralbahn.
4. Berechnung des konzessionsgemässen Reinertrages der Centralbahn.
5. Berechnung der obligatorischen Rücklagen der Centralbahn.
6. Berechnung des Reinertrages der gesamten Centralbahnunternehmung (Gewinn- und Verlustrechnung).

Bundesbeschluß

betreffend

den freihändigen Ankauf der Schweiz. Centralbahn durch den Bund.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

einer Botschaft des Bundesrates vom 28. November
1900;

in Anwendung des Art. 2, Absatz 4, des Bundesgesetzes
betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen
für Rechnung des Bundes und die Organisation der schwei-
zerischen Bundesbahnen vom 15. Oktober 1897,

beschließt:

1. Die Bundesversammlung erteilt dem zwischen dem Bundesrate und der Schweizerischen Centralbahngesellschaft in Basel abgeschlossenen Vertrage vom 5. November 1900 betreffend den freihändigen Ankauf der Schweizerischen Centralbahn durch den Bund ihre Zustimmung.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung des genannten Vertrages beauftragt.



Vertrag

zwischen

Herrn Bundesrat Dr. Zemp, Vorsteher des eidg. Post- und Eisenbahndepartementes und Herrn Bundesrat Comtesse, Vorsteher des eidg. Finanz- und Zolldepartementes, als Vertretern des schweizerischen Bundesrates in Bern, einerseits

und

dem Direktorium der Schweizerischen Centralbahn in Basel, vertreten durch Herrn Heusler, Präsidenten, und Herrn Dr. Oberer, Vizepräsidenten des Direktoriums, anderseits.

(Vom 5. November 1900.)

Art. 1. Die Schweizerische Centralbahngesellschaft tritt ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen in dem auf den Zeitpunkt der Übergabe (Art. 5) sich ergebenden Bestande der Schweizerischen Eidgenossenschaft (dem Bunde) zu Eigentum ab, mit Inbegriff ihrer Anteile an den Gemeinschaftsbahnen (Bötzbergbahn, inklusive Koblenz-Stein, Aargauische Südbahn und Wohlen-Bremgarten), der aus der Gotthardsubvention abzuleitenden Rechte und der bezüglich der Bahnstrecke Aarau-Wöschnau der Centralbahngesellschaft gegenüber der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft laut Vertrag vom 20. November 1855 zustehenden Rechte, sowie mit Einschluß der vorhandenen

Fonds. Vorbehalten bleiben nur die in Art. 2 hiernach genannten Ansprüche.

Der Bund übernimmt dieses Vermögen mit allen Rechten und Lasten und mit der Verpflichtung, sämtliche Verbindlichkeiten der Schweizerischen Centralbahngesellschaft zu erfüllen. Er tritt somit auch in alle Verpflichtungen der Gesellschaft betreffend die Verzinsung und die Rückzahlung der konsolidierten Anleihen ein. Dabei hat es die Meinung, daß die Gläubiger der Gesellschaft berechtigt sein sollen, ihre Ansprüche selbständig und direkt gegenüber dem Bund zu verfolgen (Art. 128 O.-R.), und daß der Bund, falls die Gesellschaft belangt wird, auch die Vertretung der letztern auf seine Kosten übernimmt.

Art. 2. Als Gegenleistung übergibt der Bund der Schweizerischen Centralbahngesellschaft spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages 100,000 (hunderttausend) eidgenössische Rententitel auf je Fr. 30 jährlicher Rente, laufend vom 1. Januar 1901 an, und halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember in eidgenössischer Währung und bei den für die Bundesbahn-Obligationen festgesetzten Zahlstellen zahlbar. Diese Rententitel sind seitens des Kreditors unkündbar, dagegen steht dem Bunde das Recht zu, dieselben nach Ablauf von zwanzig Jahren, nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung, jederzeit gänzlich oder teilweise abzulösen gegen Barzahlung von Fr. 750 per Titel, erstmals am 31. Dezember 1920.

Überdies stellt der Bund innert der gleichen Frist (spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages) der Schweizerischen Centralbahngesellschaft in Bar zur Verfügung den nicht zur Verteilung gelangten Teil des Aktivsaldos der Gewinn- und Verlustrechnung pro 31. Dezember 1899, betragend, nach Abzug der Dividende pro 1899 und der allgemeinen Gratifikation, Fr. 572,810. 30, und ferner eine Summe von Fr. 4,700,000, auf welchen Betrag der

der Gesellschaft zukommende Teil des Ertrages des Jahres 1900 von den Kontrahenten endgültig festgesetzt wird.

Art. 3. Um der Gesellschaft die sofortige Aushandlung des den Aktionären zukommenden Vermögens (vor Ablauf des in Art. 667, Abs. 2, des Obligationenrechts festgesetzten Termins und vor Erledigung der schwebenden und der allfällig streitigen Verbindlichkeiten) zu ermöglichen, verpflichtet sich der Bund, für alle noch schwebenden oder streitigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, namentlich auch für ihre noch nicht fälligen Anleiensschulden, den Gläubigern im Sinne von Art. 667, Abs. 4, des Obligationenrechts Sicherheit zu leisten.

Art. 4. Die von der Gesellschaft zu ernennenden Liquidatoren werden behufs möglichster Vereinfachung des Verfahrens sich mit dem Bundesrate ins Einvernehmen setzen und namentlich bezüglich der zu erlassenden Publikationen und Anzeigen dessen Ansicht einholen.

Die Kosten der Liquidation trägt der Bund.

Art. 5. Nach allseitig erfolgter Ratifikation dieses Vertrages und nach Erfüllung der in Art. 2 hiervor bedungenen Leistungen findet der Übergang der Unternehmung an den Bund ohne weiteres statt.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Gesellschaft fortfahren, das Unternehmen in allen Teilen in eigenem Namen, aber für den Fall der Genehmigung des Vertrages vom 1. Januar 1901 an auf Rechnung des Bundes zu verwalten und zu betreiben. Sie wird dabei nach bestem Wissen und Gewissen und in gewohnter Weise verfahren. Immerhin sollen eingreifende Veränderungen am status quo des Gesellschaftsvermögens und außergewöhnliche Ausgaben, welche nicht gegenwärtig schon durch Gesetz oder Vertrag begründet sind oder auf genehmigten Bauvorlagen beruhen, nur mit Zustimmung des Bundesrates vorgenommen werden.

Nach erfolgtem Übergang der Unternehmung an den Bund wird das Direktorium dieselbe bis 31. Dezember 1901 für Rechnung des Bundes weiter verwalten und betreiben, wobei verstanden ist, daß dem Direktorium, beziehungsweise den einzelnen Mitgliedern desselben, alle bisherigen Rechte und Kompetenzen zustehen sollen, und daß solche Gegenstände, welche jetzt der Genehmigung des Verwaltungsrates bedürfen, dem eidgenössischen Eisenbahndepartement, beziehungsweise vom 1. Juli 1901 an der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen vorzulegen sind.

Art. 6. Der Bund verpflichtet sich, die Beamten und Angestellten der Schweizerischen Centralbahn bis zum 1. Mai 1903 unter den bestehenden Anstellungsbedingungen in seine Dienste zu übernehmen, und zwar, soweit immer möglich, in gleicher dienstlicher Stellung; vom genannten Zeitpunkte an finden die allgemeinen Normen der Bundesgesetzgebung betreffend die Beamten und Angestellten der Bundesbahnen Anwendung. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf die Mitglieder des Direktoriums.

Auch anerkennt und bestätigt er, soweit es das Bundesbahnnetz betrifft, diejenigen Rechte, welche durch den Freikarten-Vertrag des schweizerischen Eisenbahnverbandes vom 24./25. November 1893, Art. 5, den Direktionsmitgliedern und den Oberbeamten der Schweizerischen Centralbahn zugesichert worden sind.

Art. 7. Der Bund erklärt, auch bezüglich der Hilfskasse der Beamten der Centralbahn in die Verpflichtungen der Centralbahngesellschaft einzutreten.

Art. 8. Dieser Vertrag fällt dahin, wenn er nicht bis 1. Januar 1901 endgültig die Genehmigung des Bundesrates und der Bundesversammlung, sowie diejenige des Verwaltungsrates und der Generalversammlung der Schweizerischen Centralbahngesellschaft erhalten haben wird.

Art. 9. Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung oder die Vollziehung dieses Vertrages entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz.

Bern und Basel, den 5. November 1900.

*Für das Direktorium
der Schweiz. Centralbahn:*

Zemp.

Hensler.

Comtesse.

Oberer.



Berechnung

des

**Rückkaufswertes einer Aktie der Centralbahn auf Grundlage
der Bilanz auf Ende 1899 bei Übernahme auf 1. Januar 1901.**

I.

Durchschnittlicher konzessions- gemäßer Reinertrag der Jahre 1888/97	Fr. 7,782,705
Daher konzessionsgemäße Rück- kaufsentschädigung	„ 194,567,625
Nach Abzug der konsolidierten An- leihen im Betrage von	„ 119,492,000
Verbleiben	<u>Fr. 75,075,625</u>

(per Aktie Fr. 750. 75).

II.

Bei Übernahme aller Aktiven und Passiven gehen
ferner auf den Bund über:

1. Aktiven.

Kassa, Wechsel und Bankgut- haben	Fr. 525,477
Wertschriften	„ 4,455,325
Entbehrliche Liegenschaften	„ 1,007,906
Materialvorräte, insoweit sie nicht dem Bunde unentgeltlich zu überlassen sind	„ 1,564,400
Verschiedene Debitoren	„ 15,128,882
	<u>Fr. 22,681,990</u>
Übertrag	Fr. 22,681,990

	Übertrag	Fr. 22,681,990
2. Passiven.		
Schwebende Schulden	Fr. 15,127,483	
Aktivsaldo zur Verfügung der Aktionäre	„ 5,653,277	
		„ 20,780,760
Überschuß der Aktiven laut Bilanz auf Ende 1899	„ 1,901,230	
Dazu kommt: Vermehrung der Ak- tiven durch die obligatorischen Rücklagen des Jahres 1900	„ 1,307,745	
		Fr. 3,208,975
Andersseits ist abzuziehen das Deficit der Hilfsskasse auf Ende 1899 mit	„ 1,378,100	
		Fr. 1,830,875
Überschuß der Aktiven	Fr. 1,830,875	
Zuzüglich dieses Aktivenüberschusses beträgt somit die Rückkaufsentschädigung (75,075,625 + 1,830,875)	„ 76,906,500	

III.

Gemäß Rückkaufsbotschaft wurden von der Rückkaufsentschädigung noch in Abzug gebracht:

a. für fehlende Anlagen und Objekte	Fr. 15,301,106
b. für Minderwert der vorhandenen Rück- kaufsobjekte	„ 13,636,604
	Fr. 28,937,710

Laut den Jahresrechnungen hat die Centralbahn für Erweiterungsbauten und Anschaffungen von Ende 1895 bis Ende 1899 ausgegeben

„ 12,844,383

Verbleiben abzuziehen

Fr. 16,093,327

Wenn diese Abzüge von Fr. 28,937,710 für den Fall der gütlichen Verständigung reduziert werden um ungefähr $\frac{1}{4}$ der Gesamtsumme mit

„ 6,495,805

verbleibt ein Abzug von

Fr. 9,597,522

IV.

Die Rückkaufsentschädigung beträgt somit (76,906,500 — 9,597,522) Fr. 67,308,978
oder per Aktie Fr. 673, 09.

Da die Bahnunternehmung schon auf 1. Januar 1901 übernommen werden soll, statt auf 1. Mai 1903, ist dem Aktionär die Differenz zwischen einer Rente von Fr. 30 und dem mutmaßlichen Reinertrag für $2\frac{1}{3}$ Jahre zu vergüten; diese Differenz beträgt

„ 7,691,648

Total der Rückkaufsentschädigung Fr. 75,000,626
per Aktie Fr. 750.

Schweizerische Centralbahn.

	Konzessionsgemässer Reinertrag.		
	1888/1897.	1888/1899.	1890/1899.
	Fr.	Fr.	Fr.
1888	7,538,255	7,538,255	—
1889	8,139,475	8,139,475	—
1890	7,656,028	7,656,028	7,656,028
1891	6,791,528	6,791,528	6,791,528
1892	6,228,387	6,228,387	6,228,387
1893	7,700,223	7,700,223	7,700,223
1894	7,936,635	7,936,635	7,936,635
1895	8,399,116	8,399,116	8,399,116
1896	8,521,089	8,521,089	8,521,089
1897	8,985,416	8,985,416	8,985,416
1898	—	9,914,203	9,914,203
1899	—	10,531,779	10,531,779
Total	77,896,152	98,342,134	82,664,404
Durchschnittlicher Reinertrag .	7,789,615	8,195,178	8,266,440
Bei den Verhandlungen reduziert um . .	6,910	6,910	6,910
Verbleibt	7,782,705	8,188,268	8,259,530
Rückkaufentschädigung .	194,567,625	204,706,700	206,488,250

Schweizerische Centralbahn.

	Rücklagen, die eine Vermögensvermehrung bilden.					
	Amortisation.	Reservefonds.	Hilfskasse. *)	1888/1897.	1888/1899.	1890/1899.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1888	478,400	200,000	153,928	832,328	832,328	—
1889	497,536	200,000	163,649	861,185	861,185	—
1890	517,437	200,000	176,010	893,447	893,447	893,447
1891	538,134	120,000	180,000	838,134	838,134	838,134
1892	575,597	100,000	180,000	855,597	855,597	855,597
1893	598,621	140,250	180,000	918,871	918,871	918,871
1894	622,566	150,000	180,000	952,566	952,566	952,566
1895	647,469	182,886	180,000	1,010,355	1,010,355	1,010,355
1896	673,368	199,118	180,000	1,052,486	1,052,486	1,052,486
1897	700,303	211,622	180,000	1,091,925	1,091,925	1,091,925
1898	728,315	265,706	180,000	—	1,174,021	1,174,021
1899	757,447	341,220	180,000	—	1,278,667	1,278,667
Total	—	—	—	9,306,894	11,759,582	10,066,069
Durchschnitt	—	—	—	930,689	979,965	1,006,607

*) Außerordentliche Einlagen zur Tilgung des Deficits.

Schweizerische Centralbahn.

	Reinertrag zur Verfügung der Aktionäre.		
	1888/1897.	1888/1899.	1890/1899.
	Fr.	Fr.	Fr.
1888	2,855,358	2,855,358	—
1889	3,430,031	3,430,031	—
1890	3,234,128	3,234,128	3,234,128
1891	1,914,901	1,914,901	1,914,901
1892	1,859,624	1,859,624	1,859,624
1893	2,504,006	2,504,006	2,504,006
1894	2,648,403	2,648,403	2,648,403
1895	3,270,374	3,270,374	3,270,374
1896	3,375,803	3,375,803	3,375,803
1897	3,941,785	3,941,785	3,941,785
1898	—	4,817,558	4,817,558
1899	—	5,260,632	5,260,632
Total	29,034,413	39,112,603	32,827,214
Durchschnittlicher Reinertrag	2,903,441	3,259,384	3,282,721

	Durchschnittlicher Reinertrag mit Hinzurechnung der Rücklagen.		
	1888/1897.	1888/1899.	1890/1899.
	Fr.	Fr.	Fr.
Reinertrag, wie oben	2,903,441	3,259,384	3,282,721
Rücklagen laut Beilage 3	930,689	979,965	1,006,607
Zusammen	3,834,130	4,239,349	4,289,328



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den freihändigen Ankauf
der Schweizerischen Centralbahn durch den Bund. (Vom 28. November 1900.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1900
Date	
Data	
Seite	817-853
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 429

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.